

waren bei Tötung im Hause und mehr als drei Wunden des Toten Busspflicht für drei Mitglieder des contubernium in Höhe von je 600 Schillingen, für drei weitere in Höhe von je 90 Schillingen, für noch drei in Höhe von 45 Schillingen. Bei Tötung ausserhalb des Hauses und drei Wunden hatten drei je 600 Schillinge zu zahlen, weitere drei je 15 Schillinge. Bei der Tötung in convivio musste einer als Täter ausgeliefert werden oder es hafteten alle. Der interpolierte Rechtssatz würde nun nach Krammer besagen, dass bei einem contubernium von zwei Leuten beide büssen müssen (jeder aufs ganze Wergeld oder Gesamthaftung?), bei einem contubernium von drei (zwei)¹ bis sieben, einer oder alle haften, während bei einem contubernium über sieben nur bestimmt ist, dass 'non omnes teneantur obnoxios'; fürwahr ein interessanter Rechtssatz über das contubernium, dem man es sogar verzeihen würde, dass er beim contubernium über sieben Leute die positiven Folgen verschweigt². Nur dürfte er nie gegolten haben. Es ist allerdings schwer, ein solches Urteil über einen Rechtssatz zu fällen, wenn er klipp und klar in einer Quelle steht. Im vorliegenden Fall, wo er nur erschlossen ist, kann das Urteil gewagt werden.

Krammer hat wohl gesehen, dass eine solche Unstimmigkeit besteht; er deutet das gelegentlich an³. Aber der Tragweite seiner Hypothese in sachlicher Beziehung ist er sich nicht klar geworden. Der nach seiner Meinung interpolierte Rechtsinhalt bedeutet eine vollständige Umstürzung der Grundlagen, auf denen die Behandlung der Teilnahme aufbaut. Es ist nicht nur an dem, dass 'die beiden Verfahren' bei convivium und contubernium nicht 'ganz analog' sind. Es handelt sich überhaupt primär nicht um Unterschiede des Verfahrens, sondern um tiefgreifende Unterschiede des materiellen Strafrechts, die nur im Verfahren Abweichungen zur Folge haben müssen. Bei Tötung durch ein contubernium ist der Tatbestand nicht einheitlich. Neben der Tötung ist mit Busse zu belegen die Teilnahme am contubernium. Daher ist zunächst das Wergeld zu büssen. Dieses verdreifacht sich Tit. 42 § 1,

1) Der von Krammer 616 gegebene, interpolierte Text III enthält für den Fall der 'duo' zwei widersprechende Bestimmungen. Zunächst sollen 'illi, qui remanunt' büssen oder einen stellen, und dies bezieht sich auch auf zwei. Dann, nach dem Schlusssatz, sollen zwei immer büssen. 2) Diese stehen sehr schön in Cod. 1—6; aber Krammer kann sie nicht erwähnen, da sie in der dritten Familie fehlen. 3) 621.